

der eigenthümliche Besitz eines zum Betreibe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre.

Die Anforderung des zum Betreibe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als:

in Gemeinden unter 1000 Einwohnern auf 100 bis 200 Thaler,

in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern auf 200 bis 300 Thaler, und

in Gemeinden über 3000 Einwohner auf 300 bis 500 Thaler.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zweck der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche, schuldenfreie Vermögen beider Eheparten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für mitzubringende Kinder bedarf es eines besonderen Vermögensnachweises nicht; nur in Beziehung auf die herüberziehenden Angehörigen solcher Staaten, welche für mitzubringende Kinder einen besonderen Vermögensnachweis fordern, ist derselbe auch im diesseitigen Staate und zwar ganz nach dem in jenen Staaten bestehenden Verhältnisse zu fordern.

#### Art. 32.

Als Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören, zur Gemeindefasse erhoben werden:

1) in Gemeinden von 10,000 oder mehr Einwohnern nicht über 80 Thlr.

2) in Gemeinden von 3000 bis 10000 Einwohnern . . . 60 Thlr.

3) in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern . . . 35 Thlr.

4) in Gemeinden unter 1000 Einwohnern . . . 10 Thlr.

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Ortes durch Statut.

Hat der Einzelperson Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch ausser dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner miteingezogenen noch in seinem Hobe stehenden Kinder den fünften Theil des vorschristsmässigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistenden Abgaben begriffen und finden daneben ausser einem etwaigen Einkaufsgelde (Art. 34) andere Leistungen zu bestimmen Zweckes nicht Statt.